Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

GZ.: VII A 5 – WK 5023/01042/016/004
DOK: COO.7005.100.4.15886746

Schreiben vom 28. Oktober 2026

Berlin, 12. November 2026

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

1. **Wegfall von Verpflichtetengruppen und Anhebung von Wertgrenzen**
 Durch die vorgesehenen Änderungen des Anwendungsbereichs des Geldwäschegesetzes stellt sich die Frage, wie künftig diejenigen Unternehmen und Gewerbetreibenden kontrolliert werden sollen, die vollständig oder aufgrund der vorgesehenen Wertgrenzen aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes herausfallen.
 Ein konkretes Beispiel ist der Kfz-Handel: Nach den vorgesehenen Regelungen sollen Kfz-Händler künftig erst ab einem Verkaufswert von 250.000 Euro unter das Geldwäschegesetz fallen. Damit würde ein erheblicher Teil dieser Branche aus der geldwäscherechtlichen Aufsicht herausfallen. Gerade im Kfz-Handel können jedoch auch unterhalb dieser Wertgrenze geldwäscherechtlich relevante Risiken bestehen.
 Zwar unterliegen die entsprechenden Unternehmen weiterhin anderen staatlichen Kontrollen, beispielsweise durch die Finanzverwaltung. Diese ersetzen jedoch keine spezifische geldwäscherechtliche Aufsicht.
 Auch bei den weiteren Verpflichtetengruppen, die künftig vollständig oder teilweise aus dem Anwendungsbereich herausfallen, stellt sich die Frage, welche Behörden künftig für deren Überwachung zuständig sind, wer entsprechende Auffälligkeiten erfasst und wie sichergestellt wird, dass diese Unternehmen nicht vollständig aus dem Blickfeld der Geldwäscheprävention geraten.
 Daher halten wir es für wichtig, dass vor einer Herausnahme weiterer Verpflichtetengruppen geklärt wird, wie deren geldwäscherechtliche Überwachung künftig gewährleistet werden soll.

2. **Barzahlungsobergrenze**
 Die vorgesehene Barzahlungsobergrenze von 10.000 Euro erscheint zu hoch angesetzt. Aus unserer Sicht wäre eine deutlich niedrigere Grenze sinnvoll, um den Bargeldverkehr und damit auch potenzielle Möglichkeiten zur Geldwäsche einzudämmen.
 Daher würden wir uns für eine möglichst niedrige, EU-weit einheitliche Barzahlungsobergrenze aussprechen. Andere europäische Staaten haben hier bereits deutlich niedrigere Grenzen im Bereich von 2.000 bis 3.000 Euro vorgesehen. Eine entsprechende Regelung würde unseres Erachtens auch in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten.
 Darüber hinaus stellt sich die Frage der praktischen Überwachung und Durchsetzung der Barzahlungsobergrenze. Nach dem Gesetzentwurf soll die nationale Durchsetzung über einen Bußgeldtatbestand erfolgen, dessen Überwachung bei Verpflichteten durch die Geldwäscheaufsichtsbehörden und im Übrigen durch die Gewerbeaufsichtsämter erfolgen soll.
 Hier ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie eine praktikable Regelung für die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erforderlich. Insbesondere sollten Zuständigkeitslücken bei der Überwachung und Ahndung vermieden werden.

3. **Kontrollfrequenz und personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörden**
 Der Gesetzentwurf sieht gem. unserer Lesart eine risikobasierte Aufsicht vor. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur jährlichen Vor-Ort-Kontrolle sämtlicher Verpflichteter konnte man dem Entwurf nicht entnehmen.
 Sollte allerdings die Erwartung bestehen, dass künftig sämtliche Verpflichteten einmal jährlich vor Ort kontrolliert werden sollen, wäre dies mit den derzeitigen

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

personellen Ressourcen nicht zu leisten.
Zur Einordnung: In Baden-Württemberg stehen beispielsweise für die geldwäscherechtliche Aufsicht im Nichtfinanzsektor nach unserem Kenntnisstand insgesamt lediglich acht Mitarbeitende zur Verfügung. Im Regierungsbezirk Tübingen sind es beispielsweise zwei Mitarbeitende. Eine jährliche Vor-Ort-Kontrolle aller Verpflichteten wäre unter diesen Rahmenbedingungen schlicht nicht umsetzbar.
Unabhängig davon, ob eine solche Kontrollfrequenz tatsächlich vorgesehen ist, möchten wir darauf hinweisen, dass eine wirksame und intensive Geldwäscheaufsicht entsprechende personelle Kapazitäten voraussetzt.
Sollten die Anforderungen an die Kontrollintensität künftig steigen, muss dies daher zwingend mit einer entsprechenden personellen Verstärkung der zuständigen Aufsichtsbehörden einhergehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gesetzliche Anforderungen zwar formal geschaffen werden, in der praktischen Umsetzung jedoch nicht im erforderlichen Umfang erfüllt werden können.

4. **Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Behörden**
Die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden begrüßen wir ausdrücklich. Dies gilt insbesondere auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
Darüber hinaus halten wir es für zwingend Notwendig, den Austausch zwischen den Geldwäscheaufsichtsbehörden und weiteren mit der Geldwäschebekämpfung befassten Stellen, insbesondere Polizei, Steuerfahndung und Gewerbeämtern, im praktischen Vollzug weiter zu stärken.
Neben den rechtlichen Möglichkeiten des Informationsaustauschs könnten hierfür auch regelmäßige behördenübergreifende Austauschformate und eine stärkere Vernetzung der zuständigen Stellen sinnvoll sein. Gerade aus meiner praktischen Kontrolltätigkeit ergeben sich immer wieder Berührungspunkte und Erkenntnisse, die auch für andere Behörden von Bedeutung sein können.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de